**Manuskript VdW aktuell**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Verfasser:** Hr. Hubbert**Fotos/Grafik:** **Quelle Foto:** **Bemerkungen:**  |  | **Ausgabe:** **09/16****Rubrik:** Weitere Dienstleistungen**Artikel Nr:** 2 |

# \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Informationen zum Versicherungsschutz in der Dienstreise-Kasko-Versicherung**

**Dienstreisen mit Privat-Fahrzeugen**

Nutzen Mitarbeiter für Dienstfahrten im Interesse und im Auftrag des Arbeitgebers ihr privates Fahrzeug und verursachen dabei in einfacher Fahrlässigkeit einen Verkehrsunfall, so haben die gegenüber dem Arbeitgeber gemäß § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Schadens am eigenen Fahrzeug (Aufwendungs-ersatzanspruch). Fahrten zwischen Wohnort und ständiger Arbeitsstätte gelten nicht als Dienstfahrt.

Zur Absicherung des Haftungsrisikos des Arbeitgebers kann dieser eine Dienstreise-Kasko-Versicherung abschließen und sich damit von den entsprechenden Ersatzansprüchen befreien.

**Versichertes Risiko**

Die Dienstreise-Kasko-Versicherung wird als Rahmenvertrag abgeschlossen und bietet für die betrieblich eingesetzten Arbeitnehmerfahrzeuge einen selbstständigen Fahrzeugversicherungsschutz, mit dem insbesondere die entstandenen Sachschäden ausgeglichen werden.

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche Personenkraftwagen, mit denen dienstlich veranlasste Fahrten durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter im Auftrag und Interesse des Versicherungs-nehmers (VN) durchgeführt werden.

Versicherungsschutz besteht dabei nur für solche Fahrzeuge, die weder im Eigentum oder Besitz des VN stehen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

**Versicherungsumfang**

**Grundbaustein- Fahrzeug-Versicherung**

Der Versicherungsschutz besteht in Form einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) inklusive Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko). Es gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Ergänzend besteht Versicherungsschutz auch für die Schäden an Fahrzeugen, die sich nicht auf einer Dienstfahrt befinden, jedoch zur Bereitschaft für eine Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wurden.

Mitversichert gelten auch Abschleppkosten bis zur nächsten Werkstatt, Wertminderung, Fracht- und Transportkosten, Überführungskosten und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächstniedrigeren Klasse.

**Ergänzungsbaustein- Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung (subsidiär)**

Für den Fall, dass die von den Mitarbeitern für ihre privaten Fahrzeuge abgeschlossenen Haftpflicht- Versicherungssummen im Schadenfall nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von 100.000.000 € pauschal für Sach- und Vermögensschäden, sowie 8.000.000 € für Personenschäden je geschädigte Person.

**Ergänzungsbaustein- SFR-Rückstufungs-Versicherung**

Führt ein Haftpflichtschaden zu einer Rückstufung des von dem Mitarbeiter abgeschlossenen Haftpflichtvertrages, wird hierfür eine Entschädigung gezahlt. Als Entschädigungsbetrag gilt der vom Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges genannter Betrag (Rückstufungsverlust) innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von maximal 5 Jahren

Liegt die Schadenhöhe unterhalb des Rückstufungsverlustes, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Damit können die Aufwendungen seines Haftpflichtversicherers zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes ausgeglichen werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der ASW gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an!

Ihr ASW-Team